



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Amt für Stadtentwicklung und Statistik

Stadthaus Deutz - Westgebäude
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft

[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
151-2 Ro

Datum
06.06.2025

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 2 ROG i. V. m 13 LPIG NRW

Sehr geehrter Herr Wisniewski,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Planunterlage zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) haben Sie den öffentlichen Behörden sowie der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie, die im Folgenden aufgeführten Hinweise und Anregungen zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen des LEP-Entwurfs im weiteren Verfahren der LEP-Änderung zu berücksichtigen.

Umweltplanung, hier: Stadtklima / Anpassung an den Klimawandel:

Aus Sicht der Anpassung an die Klimawandelfolgen sollen in allen Zielen, die einen Eingriff in den oberflächennahen natürlichen Landschaftswasserhaushalt auf den nachgeordneten Planungsebenen darstellen, natürliche Maßnahmen (nature based solutions) zum Erhalt des oberflächennahen natürlichen Landschaftswasserhaushaltes vorgenommen werden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass in allen Zielen, die mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden sind, die Belange des § 8 (1) Bundes-Klimaanpassungsgesetzes rein reflektorisch betrachtet wurden, da keine Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen, insbesondere natürliche Maßnahmen, in den Zielen gefordert wurden.

Träger der Landschaftsplanung:

Grundsätzlich wird die 3. Änderung des LEP begrüßt, da ein klares Bekenntnis zum Schutz des Freiraums und der Begrenzung der Siedlungsentwicklung weiter formuliert wird und auf den bestehenden Siedlungsstrukturen aufgebaut werden soll.



Zu 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum: Die Klarstellungen zu den Sport- und Spielanlagen werden grundsätzlich begrüßt. Die Formulierung der „angemessenen Erweiterung“ bleibt aber eher vage und auch in der Erläuterung wird auf die Einzelfallentscheidung verwiesen. Die Regelung, dass max. um die Hälfte der bestehenden Sport- und Spielstätten eine Erweiterung als angemessen zu werten ist, ist nur dann als angemessen anzusehen, wenn sich auch die Bevölkerungszahlen deutlich erhöhen. Eine weitere Entwicklung der Sport- und Spielflächen zu Lasten von Natur und Landschaft wird nicht befürwortet. Hier ist ein deutlicheres Bekenntnis des LEP zum Freiraumschutz auch vor dem Hintergrund des Klimaschutzes anzumahnen.

Zu 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparsame Siedlungsentwicklung“ (5-Hektar-Grundsatz): Es wird lediglich ein darauf hinwirken des Flächensparziels und der Flächeninanspruchnahme formuliert, ohne, dass ein Zeitrahmen für eine vollständige Flächenkreislaufwirtschaft benannt wird. Die grundsätzliche Zielsetzung wird begrüßt und auch durch das Land NRW mit Bezug auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, in welcher dieses Ziel bis 2025 benannt ist, befürwortet. Eine klare und verlässliche Zeitschiene wäre für die Sicherung und Entwicklung der Freiräume und ihrer Funktionen insbesondere im Ballungsraum Köln sehr zu befürworten.

Zu 6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung: Die mit diesem Grundsatz vorgesehene Flexibilisierung zur Inanspruchnahme von Freiraum über die in den Regionalplänen ausgewiesenen Allgemeinen Siedlungsbereichen hinaus, wird aus landschafts- und freiraumplanerischer Sicht kritisch bewertet.

Zu 7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen: Durch die Änderung wird eine Ausnahme geschaffen, um u. a. Verkehrsstraßen durch Bereiche für den Schutz der Natur zu führen, insofern diese in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich sowie wirtschaftlich realisierbar ist. Diese Neuregelung steht dem besonderen Schutzstatus der Bereiche für den Schutz der Natur deutlich entgegen. An dieser Stelle wird die Beibehaltung der vorausgehenden Formulierung oder alternativ die Streichung der „Verkehrsstraßen“ aus der Neufassung angeregt.

Weitere Anregungen und Hinweise:

Zu 6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“: Die Formulierung möglicher Maßnahmen/Instrumente der Regionalplanung unter 6.1-2 schließt explizit alle Bevölkerungsgruppen mit ein und ist ausdrücklich zu befürworten. Eine Berücksichtigung der Bedarfe von Senior*innen und Menschen mit Behinderungen kann somit aus hiesiger Sicht sichergestellt werden.

Darüber hinaus wird die Möglichkeit beschrieben, dass Kommunen in ihren Bauleitplänen Darstellungen und Festsetzungen treffen sollen, die multifunktionale und mehrgeschossige Nutzungen der Wirtschaftsflächen fördern. Insbesondere vollstationäre



Pflege zählt baurechtlich nicht zu Wohnen, sondern zum Gewerbe, da bei dieser Versorgungsform ein gewerblicher Anbieter Pflege als Dienstleistung umsetzt. Träger und Betreibende vollstationärer Pflegeeinrichtungen kombinieren dieses Angebot oftmals in einem sogenannten Versorgungsmix, bei dem unterschiedliche Angebote in örtlicher bzw. räumlicher Nähe umgesetzt werden. Werden multifunktionale und mehrschossige Nutzungen angestrebt, kann diesem Umstand gegebenenfalls Rechnung getragen werden. Die entsprechende Formulierung ist deshalb zu begrüßen.

Die Ergänzung unter **6.1-8 Grundsätze Wiedernutzung von Brachflächen** zur vorrangigen Wiedernutzung bisher gewerblich oder industrieller Brachflächen für weiterhin gewerbliche Nutzung wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Betonung einer verstärkten Nutzung von Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum für gewerbliche und industrielle Zwecke stellt einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Gewerbe- und Industrieflächen dar.

Zielführend wäre darüber hinaus eine Ausweitung auf bestehende Potenzialflächen in GE/GI, da auch hier PV-FFA eine Mindernutzung darstellt.

Ebenso positiv zu bewerten ist die unter **6.1-10 Grundsatz Spielräume für die Bauleitplanung** enthaltene Nennung eines Gewerbeflächenpools als potenzielles Instrument zur bedarfsorientierten und flexibleren Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen im Rahmen der Regionalplanung. Dieses Instrument kann dazu beitragen, lokale wirtschaftliche Dynamiken angemessen zu berücksichtigen. Allerdings wäre es wünschenswert, den genannten Grundsatz mit operativen Fördermaßnahmen zu hinterlegen, die die Einrichtung, Koordination und Umsetzung kooperativer, regionaler und interkommunaler Ansätze zur Entwicklung und Nutzung von Gewerbeflächen unterstützen.

Unter **10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** wird festgehalten, dass PV-FFA nur solange ein vorrangiger Belang im Vergleich zum Verlust landwirtschaftlicher Nutzungsflächen eingeräumt wird, bis die landesweiten Zielwerte erreicht werden (danach nur noch in Agri-PV). Zusätzlich wird die Erstellung kommunaler Konzepte empfohlen, welche die übermäßige Flächeninanspruchnahme von PV-FFA auf u. a. landwirtschaftlichen Flächen steuern soll. Ggf. wäre es zielführend, um besonders hochwertige landwirtschaftliche Flächen zu schützen, neben der Erstellung von kommunalen Konzepten (welche unsererseits befürwortet wird) das Ziel 10.2-14 dahingehend zu ergänzen, dass zudem zunächst vor allem weniger hochwertige landwirtschaftliche Flächen im Kontext dieser Konzepte zu priorisieren sind.

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen [REDACTED] gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]